



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Paschen, Detlev Datum: 07.06.2016	Beschlussvorlage	2016/135
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Veränderung von Struktur und Gremien der Metropolregion Hamburg;
Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages

Produkt/e:

571-000 Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	07.06.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
N	20.06.2016	Kreisausschuss
Ö	20.06.2016	Kreistag

Anlage/n:

Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg
Satzung des Vereins 'Projektbüro Metropolregion Hamburg'
Zukünftige Organisationsstrukturen der Metropolregion Hamburg

Beschlussvorschlag:

- a) Dem Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und der Satzung des Projektbüros Metropolregion Hamburg e. V. wird zugestimmt.
- b) Der Landkreis Lüneburg beteiligt sich weiterhin an den notwendigen Geschäftsstellenkosten.

Sachlage:

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden zusammen die Metropolregion Hamburg.

Die 23 öffentlichen Träger der Metropolregion Hamburg sind:

- die Freie und Hansestadt Hamburg,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den Landkreisen Ludwigslust-Parchim (begrenzt auf den Altkreis Ludwigslust) und Nordwestmecklenburg;
- das Land Niedersachsen mit den Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen;

- das Land Schleswig-Holstein mit den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie mit den kreisfreien Städten Lübeck und Neumünster.

In vielen Projekten hat die Metropolregion Hamburg in den letzten Jahren bewiesen, dass sie diese großräumige Zusammenarbeit mit Leben füllen kann. Gleichwohl wurde entschieden, einen Zielfindungsprozess zur künftigen strategischen Ausrichtung der Regionalkooperation durchzuführen. Auf Grundlage des Art. 15, Abs. 2, des bisherigen Verwaltungsabkommens erfolgte unter Federführung der Arbeitsgruppe Zielfindung eine Überprüfung der Strukturen der Metropolregion im Hinblick auf die thematische Ausrichtung, die Organisationsstrukturen und eine Integration der Wirtschaft.

Um die Zukunftschancen der Metropolregion Hamburg und Norddeutschlands in nachhaltiger Weise zu verbessern, die regionale Wirtschaft und Beschäftigung im globalen Wettbewerb zu stärken und den Zusammenhalt zwischen ländlichen und städtischen Räumen zu fördern, wollen die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaft und die Sozialpartner in gemeinschaftlicher Verantwortung zusammenarbeiten.

Die bisherige Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg ist eine Verwaltungskooperation und basiert auf einem gemeinsamen Verwaltungsabkommen der Träger. Die Kooperation der verfassten Wirtschaft und Sozialpartner in der Metropolregion findet außerhalb dieser Strukturen im 2013 gegründeten Verein 'Initiative pro Metropolregion Hamburg e. V. (IMH)' statt. Bisher gilt ein gegenseitiger Gaststatus in den Gremien der Metropolregion Hamburg bzw. der Initiative pro Metropolregion Hamburg e. V. Beide Strukturen sollen enger zusammengeführt werden.

Nunmehr sollen zur Metropolregion Hamburg neben den 23 öffentlichen Trägern die in der Initiative pro Metropolregion Hamburg e. V. zusammengeschlossenen Vertreter der Wirtschaft und Sozialpartner hinzukommen. Die in vielen Themenfeldern notwendige und für alle vorteilhafte Zusammenarbeit mit diesen Partnern soll verstärkt und neue Impulse gesetzt werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, auch den Landkreis Ludwigslust-Parchim in Gänze sowie die Landeshauptstadt Schwerin in den Kooperationsraum aufzunehmen.

Aus dem Zielfindungs- und dem sich daran anschließenden Strukturprozess resultieren die vorliegenden Vertragswerke, die die Integration der neuen Mitglieder in die Metropolregion Hamburg und den Aufbau neuer, gemeinsamer Strukturen regeln. Maßgeblich für deren Entwicklung ist gewesen, eine effektive Steuerung auf strategischer Ebene zu forcieren, an bewährten Strukturelementen festzuhalten und die Handlungsfähigkeit der Metropolregion zu stärken.

In Nachfolge des bestehenden Verwaltungsabkommens (letztmalig geändert am 20.04.2012) ist vorgesehen, dass die bisherigen Träger der Metropolregion Hamburg, die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin und die Gründungsmitglieder der Initiative pro Metropolregion Hamburg e. V. (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, DGB Nord sowie Unternehmensverband Nord) den als Anlage beigefügten Kooperationsvertrag abschließen. Der Lenkungsausschuss hat den vorliegenden Kooperationsvertrag in seiner Sitzung am 13.05.2016 beschlossen.

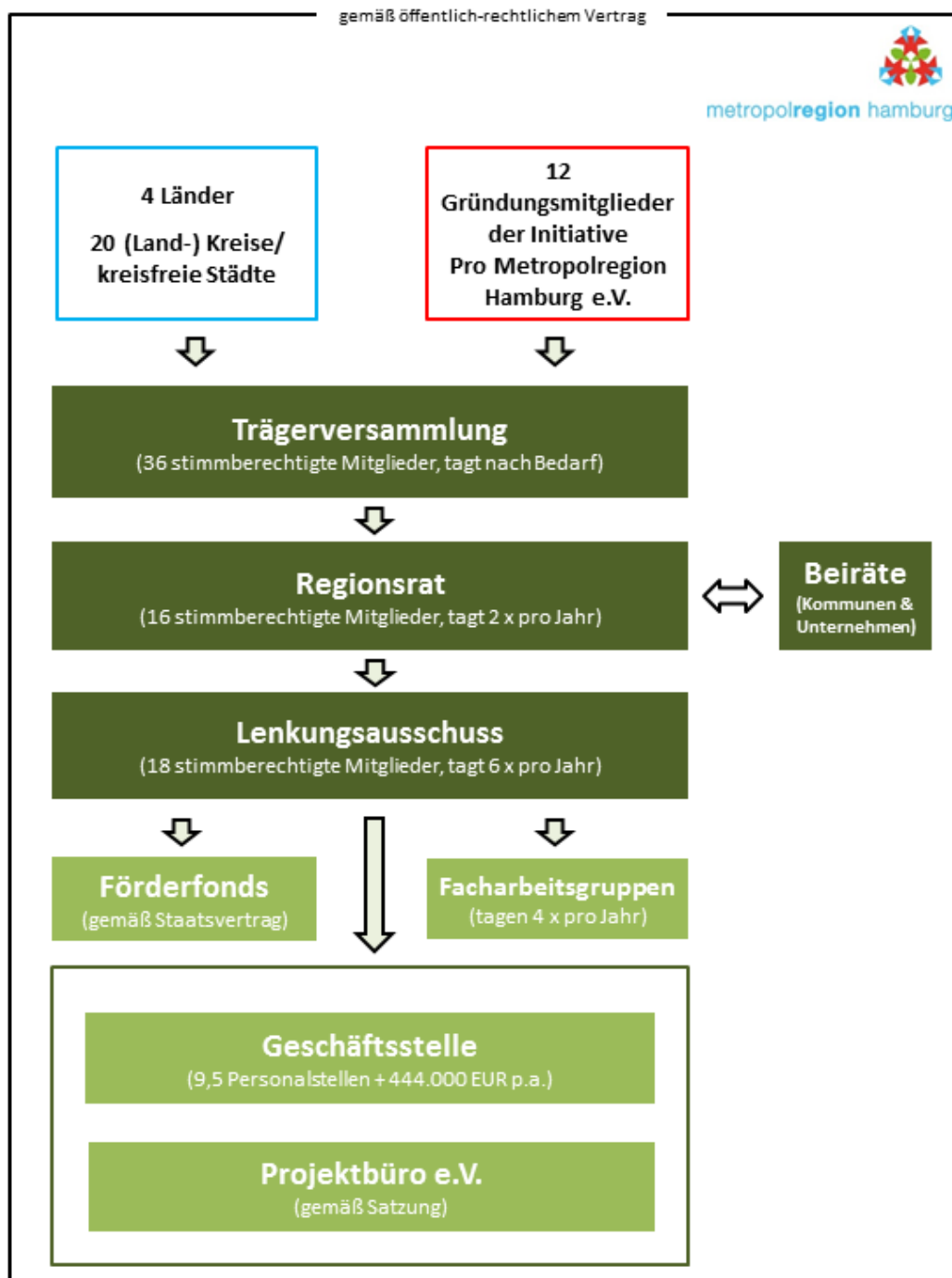
Ergänzend zum Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg wird die Gründung eines rechtsfähigen Projektbüros in Form eines Vereins anvisiert, der die Metropolregion Hamburg in die Lage versetzt, antragsfähig bei großen EU- und Bundesprojekten zu sein und Personal einzustellen. Die Gremien des Vereins sind an die Beschlüsse der Gremien der Metropolregion gebunden, so dass das Projektbüro lediglich als rechtsverleihende Hülle dient. Die vorliegende Entwurfsverfassung der Satzung des Vereins ist als Anlage beigefügt.

Eine Übersicht über die vorgesehene neue Organisationsstruktur der Metropolregion Hamburg ist als Anlage beigefügt.

Die Finanzmittel der Metropolregion Hamburg sind von den Trägern jährlich bereitzustellen. An den Kosten für eine Referentenstelle in der Geschäftsstelle und für die Ausstattung der Geschäftsstelle beteiligt sich der Landkreis Lüneburg, wie bisher, in Höhe von jährlich rund 19.000 Euro. Die Mittel stehen beim Kostenträger '571-000 Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung' zur Verfügung.



Zukünftige Organisationsstrukturen der Metropolregion Hamburg



Trägerversammlung

In der Trägerversammlung sind alle 36 Träger der Metropolregion Hamburg mit je einer Stimme vertreten. Sie tritt anlassbezogen zusammen, wenn Entscheidungen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Metropolregion Hamburg zu treffen sind wie Veränderungen des Kooperationsraumes, der Trägerschaft, der Organisationsstruktur oder der Beiträge zur personellen und finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle.

Regionsrat

Der Regionsrat tagt zweimal pro Jahr und legt die strategische Ausrichtung der Metropolregion fest. Er ist zuständig für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit und trifft Entscheidungen in Angelegenheiten, die eine Abstimmung auf Spitzenebene (Staatssekretäre, Landräte, Bürgermeister und Hauptgeschäftsführer) erfordern. Der Regionsrat umfasst sechzehn stimmberechtigte Mitglieder, die die Belange der Länder, Landkreise/kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Kommunen und der Wirtschaft und Sozialpartner vertreten. Er beschließt u.a. den Strategischen Handlungsrahmen und überprüft dessen Zielerreichung. Seine Beschlüsse sind bindend für den Lenkungsausschuss, die Facharbeitsgruppen und die Geschäftsstelle.

Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss tagt sechsmal pro Jahr. Auf Grundlage der Beschlüsse des Regionsrates legt der Lenkungsausschuss die operationellen Ziele und Maßnahmen fest (u.a. Arbeitsprogramm) und überwacht die nachfolgenden Umsetzungsprozesse und ihre Ergebnisse (Monitoring). Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind bindend für die Geschäftsstelle, die Facharbeitsgruppen und für den Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.. Weitere Aufgaben sind u.a.:

- Beschluss des Finanzplans zur Verwendung der Sachmittel der Geschäftsstelle;
- Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen;
- Anerkennung von einzelnen Projekten als Leitprojekte der Metropolregion Hamburg;
- Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg;

Der Lenkungsausschuss umfasst achtzehn stimmberechtigte Mitglieder (Vertreter der zuständigen Länderressorts, Landräte, Bürgermeister, Geschäftsführer der IMH-Gründungsmitglieder).

Beiräte

Die Struktur der Metropolregion Hamburg sieht die Einrichtung von zwei Beiräten vor, die die strategische Ebene beratend unterstützen und ein wichtiges Bindeglied zwischen den Kommunen bzw. Unternehmen und dem Regionsrat darstellen. Der Kommunalbeirat gibt Städten und Gemeinden aus der Metropolregion Hamburg eine neue Plattform, in der die Meinungen sowie Anliegen zu kommunalen und regionalen Themen zusammengeführt werden. Der Unternehmensbeirat umfasst die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.. Der Regionsrat kann bei Bedarf weitere Beiräte einsetzen.

Förderfonds

Die Länder unterhalten auf Basis eines Staatsvertrages die Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein mit einem Gesamtbudget von 2,7 Millionen pro Jahr. Die ländereigenen Geschäftsstellen der Förderfonds sind zuständige Bewilligungsbehörden für die Bearbeitung der Förderanträge und das Verwalten der Mittel. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Lenkungsausschuss nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds. Bei den Förderprojekten ist zwischen kommunalen Einzelprojekten (z.B. kommunale Park+Ride-Anlagen) und vom Lenkungsausschuss beschlossenen Leitprojekten (z.B. ein regionsweites Gewerbeflächenentwicklungskonzept) zu unterscheiden. Leitprojekte können bis zu 80 %, kommunale Einzelprojekte mit bis zu 50 % gefördert werden.

Facharbeitsgruppen

Für den fachlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch und die Entwicklung von (Leit-) Projekten der Metropolregion setzt der Lenkungsausschuss Facharbeitsgruppen ein (aktuell: Bildung, Klimaschutz und Energie, Naturhaushalt, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Verkehr, Wirtschaft). Die Themen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle den für ihre Tätigkeiten erforderlichen Bedarf an Sachmitteln im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an.

Geschäftsstelle

Die Träger der Metropolregion unterhalten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine Geschäftsstelle mit Sitz in Hamburg. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion und organisatorisch sowie räumlich an die Hamburger Wirtschaftsbehörde angebunden. Zu den Aufgaben gehören u.a. die Gremienbetreuung und das Management der gemeinsamen Themen und Projekte. Die Träger entsenden insgesamt 9,5 Personalstellen auf Referenten- bzw. Sachbearbeiterebene in die Geschäftsstelle. Außerdem stellen sie der Geschäftsstelle durch ihre jährlichen Beiträge (je Land=51.000 EUR; je Landkreis/kreisfreie Stadt=7.000 EUR; Wirtschaft und Sozialpartner insgesamt=100.000 EUR) insgesamt Sachmittel in Höhe von 444.000 EUR zur Verfügung. Aus diesen Sachmitteln werden u.a. folgende Vorhaben finanziert:

- Projekte bzw. Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen und Geschäftsstelle
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- eine oder mehrere Assistenzkräfte für die Geschäftsstelle
- Eigenmittel für Drittmittelprojekte des Projektbüro e.V.

Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnenfähigkeit.

Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.

Die Metropolregion Hamburg ist im Vergleich der elf Metropolregionen in Deutschland die einzige ohne eine rechtliche Handlungsebene. Alle sind - in unterschiedlichen Varianten - rechtlich organisiert (u.a. GmbH, Verein, Körperschaft ö.R., als Regionalverband). Um große und regionsweite Projekte (wie z.B. „Schaufenster Elektromobilität“ der MR Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH) durchführen, dazu Drittmittel akquirieren und ggf.

Personal einstellen zu können, wird ein Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ gegründet. Insbesondere kommen für den Verein folgende Projektkonstellationen in Betracht:

- Projektbüro ist Projektträger und Antragsteller bei EU- oder Bundesförderprogrammen.
- Projektbüro ist Projektträger und Antragsteller bei den MRH-Förderfonds der Länder:
 - o Zur Durchführung eines Leitprojekts bzw. eines Projektes, das im regionsweiten Interesse der Metropolregion Hamburg liegt.
 - o Um Eigenmittel für ein aus EU- oder Bundesmitteln gefördertes Projekt aufbringen zu können.
- Eine kommunale Gebietskörperschaft ist Träger eines regionalen Projektes und Antragsteller bei den MRH-Förderfonds der Länder. Das Projektbüro ist Projektpartner und erhält für bestimmte Arbeitspakete gemäß einer Kooperationsvereinbarung Fördergelder vom Projektträger weitergeleitet.

Alle Träger der Metropolregion und damit auch die Länder werden Mitglied im Verein. Alle Entscheidungen für das „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ sollen faktisch im Lenkungsausschuss der Metropolregion getroffen und vom Vereinsvorstand - bestehend aus Mitgliedern des Lenkungsausschusses - umgesetzt werden. Das „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ soll ausschließlich als rechtsverleihende Hülle innerhalb der MRH-Organisation dienen, wird also selber nicht aktiv. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, somit gibt es kein Vereinsvermögen.

Die MRH-Geschäftsstelle soll mit der Vereinsgeschäftsführung betraut werden und einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ schließen, auf dessen Basis sie alle Aufgaben des „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ durchführen wird. Der Leiter der Geschäftsstelle soll Geschäftsführer des Vereins werden. Für die Laufzeit größerer Projekte soll der Verein aus Drittmitteln finanziert Personal einstellen können, das in die Geschäftsstelle integriert wird.



metropolregion hamburg

Kooperationsvertrag

über die Zusammenarbeit
in der Metropolregion Hamburg

Stand: 10.06.2016

Kooperationsvertrag

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dem Land Niedersachsen,

dem Land Schleswig-Holstein,

den mecklenburg-vorpommerschen Landkreisen Ludwigslust-Parchim und
Nordwestmecklenburg sowie der kreisfreien Landeshauptstadt Schwerin,

den niedersächsischen Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-
Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen

den schleswig-holsteinischen Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg,
Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie den kreisfreien
Städten Hansestadt Lübeck und Neumünster;

den Industrie- und Handelskammern IHK zu Flensburg, Handelskammer Hamburg,
IHK zu Kiel, IHK zu Lübeck, IHK Lüneburg-Wolfsburg, IHK zu Schwerin und IHK
Stade für den Elbe-Weser-Raum,

den Handwerkskammern Hamburg, Lübeck und Schwerin,

der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und in Schleswig-Holstein
e.V.,

dem Bezirk Nord des Deutschen Gewerkschaftsbundes

- nachfolgend „Träger“ genannt -

über ihre Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg

P r ä a m b e l

Deutschlands zweitgrößte Stadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden zusammen die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg. Als bedeutende europäische Region ist sie wirtschaftlicher Wachstumsmotor Norddeutschlands, Drehscheibe für den internationalen Güter- und Dienstleistungsaustausch, bedeutender Wissenschafts- und Forschungsstandort, ein gemeinsamer Arbeitsmarkt für rund 2,6 Millionen Erwerbstätige und ein höchst attraktiver Lebensraum mit besonderen kulturellen und naturräumlichen Qualitäten.

Um die Zukunftschancen der Metropolregion Hamburg und Norddeutschlands in nachhaltiger Weise zu verbessern, die regionale Wirtschaft und Beschäftigung im globalen Wettbewerb zu stärken und den Zusammenhalt (Kohäsion) zwischen ländlichen und städtischen Räumen zu fördern, wollen die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaft und die Sozialpartner in gemeinschaftlicher Verantwortung zusammenarbeiten.

Die Metropolregion Hamburg mit ihren über 5 Millionen Einwohnern verfügt über eine kritische Masse, um ihre Ziele durch gemeinsame Aktivitäten und Projekte besonders dann zu erreichen, wenn die Wirkungskraft und -reichweite eines Aufgabenträgers allein nicht ausreichen würde. Sie versteht sich nicht als Konkurrenz zu den in ihren Teilregionen bestehenden Organisationen, Initiativen und Netzwerken. Die Metropolregion ist vielmehr die einzige Plattform, bei der Akteure aus Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein länder- und ebenenübergreifend zusammenarbeiten. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit, deren Grundprinzip die Freiwilligkeit ist, fußt auf einer Kultur des vertrauensvollen und aktiven Miteinanders. Gemeinsam können die Stärken und Chancen der Teilräume wirkungsvoller entfaltet und vorhandene Schwächen und Risiken besser gemeistert werden.

Als Impulsgeber für die Regionalentwicklung formuliert die Metropolregion Hamburg Strategien und Handlungsansätze, initiiert und entwickelt Kooperationsprojekte und setzt sie gemeinsam mit den Akteuren um. Ihr projektorientiertes Handeln konzentriert sich dabei auf Aufgaben, die insbesondere auf dieser regionalen Ebene wahrgenommen werden können. Die Metropolregion versteht sich dabei als offen und variabel. Wo immer es angebracht ist, sind interessierte Partner, auch außerhalb ihrer Grenzen, eingeladen, an ihren Projekten und Aktivitäten mitzuwirken. Aufgrund ihrer Lage im Schnittpunkt der Verkehrsachsen zwischen Zentraleuropa und dem Ostseeraum hat auch die Kooperation mit anderen in- und ausländischen Regionen für die Metropolregion Hamburg einen hohen Stellenwert. Aktive Nachbarschaftspolitik in einer weltoffenen Region überwindet Grenzen.

Die Kooperation in der Metropolregion Hamburg gilt es weiter zu stärken.

Artikel 1

Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg

(1) Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg umfasst

- in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
- in Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen,
- in Schleswig-Holstein die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster,
- die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Der in Art. 1, Abs. 1 definierte Kooperationsraum legt auch das Fördergebiet für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg fest. Abweichende Regelungen können in den gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg getroffen werden.

Artikel 2

Zweck und Ziele der Zusammenarbeit

(1) Ziele der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sind die Erhöhung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung der Sichtbarkeit nach Außen sowie der Zusammenhalt und die Kooperation innerhalb der Region. Die Metropolregion Hamburg will ihre wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben.

Dazu wird sie die themen- und projektbezogene Zusammenarbeit durch Förderung sowie Initiierung von Maßnahmen und Aktivitäten intensivieren. Zudem strebt sie die weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnern in der Metropolregion Hamburg an.

Die Zusammenarbeit beruht auf freiwilliger Selbstverpflichtung.

(2) Die konkreten Zielformulierungen werden nach Maßgabe der folgenden Artikel durch die Gremien im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortung vorgenommen und regelmäßig angepasst. Diese Struktur schließt einen Verein Projektbüro e.V. mit ein.

Strukturen der Metropolregion Hamburg

Artikel 3

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung tritt zusammen, wenn Entscheidungen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Metropolregion Hamburg zu treffen sind sowie auf Antrag eines Trägers. Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung sind insbesondere Veränderungen des Gebietes, der Trägerschaft, der Organisationsstruktur der Metropolregion Hamburg oder der Beiträge zur personellen und finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle. Die Trägerversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionsrates einberufen und geleitet.
- (2) Der Trägerversammlung gehören an:
 - ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
 - die Landräte oder Landrätinnen der (Land-)Kreise und die (Ober-)Bürgermeister oder (Ober-)Bürgermeisterinnen der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
 - die Hauptgeschäftsführer oder Hauptgeschäftsführerinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände sowie der oder die Vorsitzende des DGB-Bezirks Nord.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (3) In der Trägerversammlung hat jeder Träger eine Stimme. Bei Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Artikel 4

Regionsrat

- (1) Dem Regionsrat obliegt die strategische Steuerung der Metropolregion Hamburg. Er ist zuständig für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit und trifft Entscheidungen in Angelegenheiten, die eine Abstimmung auf Spitzenebene erfordern. Er beschließt die grundsätzliche strategische Ausrichtung, überprüft deren Zielerreichung und gibt Impulse für die inhaltliche und strukturelle

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Einsetzung, Auflösung oder Veränderung weiterer Beiräte als die in Art. 7 und 8 aufgeführten. Die Beschlüsse des Regionsrates sind bindend für die operative Steuerungs- und Umsetzungsebene.

(2) Dem Regionsrat gehören an:

- ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- jeweils ein Landrat, eine Landrätin, ein (Ober-)Bürgermeister oder eine (Ober-)Bürgermeisterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins.
- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Regionsrat hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der Länder, (Land-)Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Bei seinen Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und der einzelnen Beiräte (Art. 7 und 8) sowie die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Regionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Regel tritt er zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Artikel 5

Lenkungsausschuss

(1) Dem Lenkungsausschuss obliegt die operative Steuerung der Metropolregion Hamburg. Auf Grundlage der Beschlüsse des Regionsrates legt er die operationellen Ziele und Maßnahmen fest und überwacht die nachfolgenden Umsetzungsprozesse und ihre Ergebnisse.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg,
- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Lenkungsausschuss hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der (Land-) Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Länder haben pro Land eine Stimme.

Die Leitung der Geschäftsstelle sowie die in Art. 15 Abs. 2 benannten Ansprechpartner der Träger nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören:

- a) Beschluss und Fortschreibung des Arbeitsprogramms;
- b) Beschluss des Finanzplans;
- c) Entscheidungen über die Verwendung der laufenden Sachmittel der Metropolregion;
- d) Überwachung der Umsetzungsprozesse und ihrer Ergebnisse;
- e) Initiierung von Projekten;
- f) Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen;
- g) Ernennung und Abberufung der Leitung der Geschäftsstelle;
- h) Beschluss über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..

Bei Entscheidungen gilt hier das Mehrheitsprinzip nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses.

(4) Der Lenkungsausschuss ist ebenfalls zuständig für:

- a) die Anerkennung von einzelnen Projekten oder Projektgruppen als Leitprojekte der Metropolregion Hamburg;
- b) die Entscheidung über die Durchführung von Gemeinschaftsprojekten der staatlichen und der aus dem Bereich Wirtschaft stammenden Träger;
- c) die Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg;
- d) die Zustimmung zu den gemeinsamen Förderrichtlinien gemäß Art. 16 Abs. 2;
- e) die Delegation von Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen aus Förderfondsmitteln auf die Förderfonds-Geschäftsstellen;
- f) Beschlüsse oder nach außen gerichtete Festlegungen gemäß Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg.

Bei Entscheidungen gilt hier das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung. Spricht sich ein Vertragspartner gegen ein Projekt aus, soll dieser die von der eigenen Teilnahme unabhängige Durchführung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften gleichwohl nicht verhindern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind bindend für die Geschäftsstelle, die Facharbeitsgruppen und für den Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..

(6) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in der Regel bis zu sechsmal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Artikel 6

Facharbeitsgruppen

(1) Die Facharbeitsgruppen unterstützen den Lenkungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben und bei der Entwicklung von Projekten.

(2) Die Themen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss den Facharbeitsgruppen Sonderaufträge erteilen und die Facharbeitsgruppen können weitere Themen behandeln. Zur Abstimmung werden ihre Leitungen nach Bedarf in den Lenkungsausschuss eingeladen.

- (3) Die Facharbeitsgruppen sollen mindestens viermal jährlich tagen. Für eine ausreichende Organisation der Facharbeitsgruppen (Festlegung und Pflege des Teilnehmerkreises, Vorbereitung der Sitzungen, Protokollerstellung, Berichtspflichten an den Lenkungsausschuss, Abstimmung mit anderen Facharbeitsgruppen) sind die Leitungen verantwortlich.
- (4) Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg den für ihre Tätigkeiten erforderlichen Mittelbedarf im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an. Die Leitungen der Facharbeitsgruppen legen dem Lenkungsausschuss jeweils am Jahresanfang einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres sowie einen Ausblick auf das neue Jahr vor.

Artikel 7

Kommunalbeirat

- (1) Der Kommunalbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (2) Der Kommunalbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz soll rotierend von einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins wahrgenommen werden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Kommunalbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil (Art. 4 Abs. 2).
- (3) Mitglieder des Beirates können Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins sowie der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 8

Unternehmensbeirat

- (1) Der Unternehmensbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (2) Der Unternehmensbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Unternehmensbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil (Art. 4 Abs. 2).
- (3) Mitglieder des Beirates sind die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.

Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg

Artikel 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Träger unterhalten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg mit Sitz in Hamburg. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion.
- (2) Die Geschäftsstelle ist die räumliche Zusammenführung der mit der Aufgabe „Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg“ betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der folgenden Träger am Standort Hamburg:
 - Freie und Hansestadt Hamburg,
 - Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - Land Niedersachsen,
 - Land Schleswig-Holstein sowie
 - die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg für die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise und die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
 - der Landkreis Harburg für die unterzeichnenden niedersächsischen Landkreise,
 - der Kreis Segeberg für die unterzeichnenden schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte (Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise),
 - die unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord oder mit ihnen verbundene Institutionen.

Artikel 10

Ausstattung der Geschäftsstelle

- (1) Die Träger statten die Geschäftsstelle mit folgenden Personal- und Sachmitteln aus:
 - Von den Ländern, (Land-)Kreisen und kreisfreien Städten werden insgesamt sechseinhalb Personalstellen auf Referentenebene [(A13 bis A16 bzw. EGr 13

bis 15)] finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt:

- die Freie und Hansestadt Hamburg zwei Stellen,
 - das Land Niedersachsen und das Land Schleswig-Holstein jeweils eine Stelle,
 - die acht niedersächsischen Landkreise gemeinsam eine Stelle,
 - die sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte aus Schleswig-Holstein gemeinsam eine Stelle,
 - das Land-Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes gemeinsam eine halbe Stelle.
- Das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes werden zusätzlich eine Personalstelle auf Sachbearbeiterebene (A9 bis A12 bzw. E9 bis E12) finanzieren und den entsprechenden Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in die Geschäftsstelle entsenden.
 - Von den unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und dem DGB-Bezirk Nord werden insgesamt zwei Personalstellen finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt. Davon wird eine Personalstelle auf Referentenebene finanziert. Eine zweite Personalstelle wird auf Sachbearbeiter- oder Referentenebene finanziert.
 - Aus Mitteln der Metropolregion Hamburg werden eine oder mehrere Assistenzkräfte für die Geschäftsstelle finanziert. Näheres regelt der Lenkungsausschuss mit der Aufstellung des Finanzplans. Die Stelle wird bei der Freien und Hansestadt Hamburg angesiedelt und gemäß deren Regularien ausgeschrieben.
 - Die Träger stellen der Metropolregion Hamburg insgesamt Mittel in Höhe von 444.000 EUR p.a. zur Verfügung; davon tragen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen jeweils 51.000 EUR, die acht niedersächsischen Landkreise insgesamt 56.000 EUR und die übrigen Kreise, Landkreise und kreisfreien Städte jeweils 7.000 EUR. Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord sowie Mitgliedsunternehmen der IMH tragen insgesamt 100.000 EUR.
 - Die Mittel werden jeweils spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres durch die Vertragspartner auf ein Konto der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Titel „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg“ angewiesen. Die Mittel werden in der Geschäftsstelle nach den

Bestimmungen des Haushaltsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg verwaltet.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Geschäftsstelle Räumlichkeiten, Büroarbeitsplätze und die laufenden Bürobetriebskosten für zehn Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale kostenfrei zur Verfügung. Die Büroarbeitsplatzkosten für weitere in die Geschäftsstelle entsandte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale aus Sachmitteln der Geschäftsstelle finanziert.

Artikel 11

Arbeitgeber und Dienstherrn

- (1) Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnenfähigkeit.
- (2) Dienstort der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ist die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg.
- (3) Die Arbeitgeber oder Dienstherrn verpflichten sich,
 - die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ausschließlich für die Aufgaben der Geschäftsstelle einzusetzen,
 - dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg das alleinige Recht einzuräumen, der Leitung der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen,
 - bei der Ausübung der arbeits- und dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Beschlüsse des Lenkungsausschusses zu berücksichtigen und sich mit der Leitung der Geschäftsstelle ins Benehmen zu setzen.

Artikel 12

Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Grundlage für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsausschusses sowie das Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind

- a) die Unterstützung des Lenkungsausschusses, des Regionsrates und der Beiräte sowie ihrer Vorsitzenden bei ihren Aufgaben; dazu zählen insbesondere
 - die Organisation der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Förderfonds, den Facharbeitsgruppen, den Vorsitzenden der Beiräte und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region¹,
 - die Ausführung der Beschlüsse bzw. die Koordination ihrer Umsetzung,
- b) die Erstellung von Analysen und Konzepten sowie die Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.
- c) das Management der gemeinsamen Themen und Projekte der Metropolregion Hamburg; dazu zählen insbesondere:
 - die Aufstellung des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit den Facharbeitsgruppen und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region,
 - Koordinationsleistungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms²,
 - die Organisation von Workshops und Veranstaltungen,
 - das Monitoring des Arbeitsprogramms und das Berichtswesen;
- d) die Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordinationsleistungen beim Regionalmarketing für die Metropolregion Hamburg;
- e) die Vertretung der Metropolregion Hamburg in regionalen und überregionalen Gremien;

¹ Abstimmungserfordernis nach Lage des Einzelfalles. Zuständige Aufgabenträger sind die Länder, (Land)Kreise und Gemeinden bzw. deren Behörden und Dienststellen sowie Wirtschaftsförderungs-, ÖPNV-, Tourismus-, Marketing- und sonstige Organisationen.

² Die Leistungen umfassen speziell die Herstellung des Informationsflusses zwischen dem Lenkungsausschuss und den Fach- und Projektarbeitsgruppen der Metropolregion und die Koordination der Arbeitsgruppen übergreifenden Belange.

- f) die Aufstellung des Finanzplanes, die Verwaltung der Sachmittel und die Auftragsvergabe an externe Dienstleister;
 - g) die Information der Träger bzw. der von ihnen benannten Ansprechpartner über laufende und geplante Aktivitäten der Metropolregion Hamburg;
 - h) die Geschäftsführung des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie die Umsetzung der vom Verein getragenen Projekte in Abstimmung mit den beteiligten Projektpartnern.
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der genannten Aufgabenbereiche wird vom Lenkungsausschuss konkretisiert.

Artikel 13

Leitung der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle untersteht einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die vom Lenkungsausschuss eingesetzt wird. Die Leitung ist für die Gesamtkoordination der Aufgaben und der Arbeitsabläufe verantwortlich und berichtet dem Lenkungsausschuss. Die Leitung repräsentiert die Geschäftsstelle nach außen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Verwendung der Sachmittel entsprechend dem Finanzplan verantwortlich. Sie ist berechtigt, über zusätzliche Einzelausgaben der Sachmittel bis zu einer Höhe von 20.000 EUR selbst zu entscheiden und den Finanzplan entsprechend anzupassen. Über Änderungen des Finanzplans wird der Lenkungsausschuss regelmäßig unterrichtet.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger. Dienstvorgesetzte bleiben die in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger, ebenso finden für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die jeweiligen tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften der einstellenden Körperschaft weiterhin Anwendung.
- (4) Die Nachbesetzung der Stellen in der Geschäftsstelle nach Art. 10 wird von den Trägern im Einvernehmen mit der Leitung der Geschäftsstelle vorgenommen. Die Leitung der Geschäftsstelle wird hierzu am Auswahlprozess aktiv beteiligt.
- (5) Der Lenkungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Leitung der Geschäftsstelle die Stellvertretung.

Artikel 14

Finanzplan

- (1) Zur Verwaltung der jährlich bereitzustellenden Sachmittel wird ein Finanzplan aufgestellt.
- (2) Der Finanzplan der Geschäftsstelle umfasst die von den Trägern jährlich bereitzustellenden Mittel der Metropolregion. Daraus werden insbesondere
 - die in Art. 10 Abs. 1, 4. Spiegelstrich genannten Personalkosten
 - die Sachkosten der Geschäftsstelle,
 - die Reisekosten der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Metropolregion,
 - Workshops und andere Veranstaltungen,
 - Expertisen und Projekte,
 - Maßnahmen der Facharbeitsgruppen,
 - Datenbeschaffung, Drucksachen, Kartografie u. ä. sowie
 - die nicht von Mitgliedsbeiträgen und Projektfördermitteln gedeckten Kosten des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Verein finanziert.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt den Finanzplan gemäß den Vorplanungen des Arbeitsprogramms, den Bedarfsanmeldungen der Facharbeitsgruppen, den Vorplanungen des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie den Beschlüssen des Lenkungsausschusses auf. Sie legt den Finanzplan dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 b) vor.
- (4) Jeder Träger stellt seinen Finanzierungsanteil im Rahmen der Haushaltsplanung sicher. Die Bereitstellung des Finanzierungsanteils durch den jeweiligen Träger ist Voraussetzung für seine Befugnis zur Mitwirkung in den Gremien der Metropolregion Hamburg. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers aus der Mitfinanzierung reduzieren sich die Sachmittel um den entsprechenden Betrag.

Artikel 15

Aufgaben der Träger

- (1) Die interne Abstimmung und Koordination der Behörden, Dienststellen und Organisationen auf Seiten der Träger in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg ist Aufgabe der Träger.
- (2) Die Träger benennen je einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Geschäftsstelle, die oder der die Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse im eigenen Zuständigkeitsbereich koordiniert.

- (3) Die benannten Ansprechpartner und die jeweils entsandten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stellen einen regelmäßigen Informationsaustausch sicher.
- (4) Der Informationsfluss zu den Städten und Gemeinden wird i. d. R. von deren eigenen Vertretern oder Vertreterinnen organisiert. Die Träger der Wirtschaft und Sozialpartner verfahren analog mit ihren Organisationen.

Artikel 16

Förderfonds

- (1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung der Metropolregion Hamburg unterhalten die Länder die Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein.
- (2) Für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg erstellen die Länder unter Beteiligung der (Land)Kreise und kreisfreien Städte gemeinsame Richtlinien, die der Zustimmung des Lenkungsausschusses bedürfen.
- (3) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein. Dort sind die drei Geschäftsstellen der Förderfonds angesiedelt. Die Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg werden von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgerufen und zur Weiterleitung an den Zuwendungsempfänger in den jeweiligen Landeshaushalt vereinnahmt. Die Geschäftsstellen der Förderfonds bearbeiten die Förderanträge, erstellen im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg die Beschlussvorlagen dazu und verwalten die Mittel. Wenn Förderungen aus mehr als einem Förderfonds beantragt werden, bestimmen die Geschäftsstellen eine federführende Stelle, die das Einvernehmen aller Geschäftsstellen sicherstellt.

Artikel 17

Schlussbestimmungen

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der

Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds in Kraft und endet mit Inkrafttreten eines neuen bzw. modifizierten Kooperationsvertrages.

- (2) Die Strukturen und strategischen Ziele der Metropolregion Hamburg sollen alle fünf Jahre einer Bewertung unterzogen werden.
- (3) Die Vereinbarung kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung durch einen der Träger berührt nicht die Fortwirkung der Vereinbarung zwischen den übrigen Trägern.



metropolregion hamburg

Satzung

des Vereins
„Projektbüro Metropolregion Hamburg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Projektbüro Metropolregion Hamburg
(nachfolgend auch „Verein“ genannt).

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit in der Metropolregion Hamburg auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, insbesondere jedoch die Förderung:

- a) der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO),
- b) der Gesundheit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO),
- c) der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO),
- d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO),
- e) des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO),
- f) der Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO),
- g) der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO),
- h) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 18),
- i) des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
- j) der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO),
- k) des Demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO),
- l) des Bürgerschaftlichen Engagements § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Metropolregion Hamburg bei der Umsetzung ihrer Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Metropolregion in wirtschaftlicher, technologischer, räumlicher, sozialer und kultureller Hinsicht verwirklicht. Die Unterstützung und Förderung dient vor allem der nachhaltigen Verbesserung der Daseinsvorsorge, der Regionalentwicklung und der regionalen Wirtschaft in der Metropolregion Hamburg.

(2) Der Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins werden hiermit von den Mitgliedern angewiesen, für das Handeln des Vereins die in den Gremien der Metropolregion Hamburg gefassten Beschlüsse als bindend zu beachten.

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Metropolregion Hamburg;
- b) die Förderung von Projekten zur Entwicklung der Metropolregion in den in § 2 Absatz 1 genannten Bereichen:
 - a. Wissenschaft und Forschung: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung optimaler Ladestandorte für Elektromobilität auf Basis eines wissenschaftlichen Standortmodells;
 - b. Gesundheit: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung mit Gesundheitseinrichtungen unterversorgter Teilräume durch Nutzung regionaler Erreichbarkeitsanalysen;
 - c. Kunst und Kultur: z.B. durch ein Theater-Projekt mit szenischen Lesungen an außergewöhnlichen Spielorten in der Metropolregion;
 - d. Denkmalschutz und Denkmalpflege: z.B. durch die Organisation der Tage der Industriekultur am Wasser;
 - e. Natur- und Umweltschutz: z.B. durch die planerische und bauliche Umsetzung von Biotopverbundstrukturen in der Metropolregion;
 - f. Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten: z.B. durch den Erfahrungsaustausch der Städte und Gemeinden in der Region zur stärkeren Integration von Flüchtlingen;
 - g. Völkerverständigung: z.B. durch Inwertsetzung der Orte der Erinnerungskultur entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze;
 - h. Gleichberechtigung von Frauen und Männern: z.B. durch Informationsveranstaltungen mit best-practise-Beispielen für gelungene Gleichberechtigung;
 - i. Sport: z.B. durch die Organisation des Metropolregion Hamburg-Fußball-Turniers für Mädchen-Schulmannschaften;
 - j. Heimatpflege und Heimatkunde: z.B. durch Schaffung mediengestützter KulturLandschaftsRouten durch das Alte Land, die Lüneburger Heide oder das Pinneberger Baumschulland;
 - k. Demokratisches Staatswesen: z.B. durch Begleitung von Bürgerbeteiligungsforen zu großen Verkehrsprojekten (z.B. Dialogforum SchieneNord);
 - l. Bürgerschaftliches Engagement: z.B. durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Renaturierungsmaßnahmen von Gewässern;
- c) die Akquisition von Projektfördermitteln;

- d) die Übernahme der Trägerschaft von mit Drittmitteln finanzierten Projekten der Metropolregion Hamburg;
- e) die Durchführung dieser Projekte / von Projekten im Zusammenwirken mit den beteiligten Akteuren;
- f) die Bewirtschaftung der Projektmittel.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Personal anstellen. Das Personal wird in die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg entsandt, die die Vereinsgeschäfte führt.

§ 4 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind die Träger der Metropolregion Hamburg gemäß Verwaltungsabkommen/Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.

(2) Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss. Die Aufnahme weiterer Mitglieder setzt voraus, dass das jeweils neue Mitglied zum Trägerkreis der Metropolregion Hamburg gehört.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein,
- b) Austritt aus der Metropolregion Hamburg,
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder
- d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres erfolgen und nur durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand erklärt werden.

(3) Bei Austritt aus der Metropolregion Hamburg endet die Vereinsmitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die *Vereinssatzung* verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und aufschiebende Wirkung. Bei Anrufung der Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung entschieden (§ 9 Abs. 5 lit. i.). Das auszuschließende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vorstand richten. Ergibt sich

hieraus eine veränderte bzw. ergänzte Tagesordnung, so sind alle Mitglieder spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung von dieser in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei Verhinderung von der/dem Ersten bzw. Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch keiner der Stellvertreter anwesend, so leitet das älteste, dazu bereite Mitglied die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Beschlüsse zuständig und stimmt darüber mit den jeweils anwesenden Mitgliedern bzw. den anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder folgendermaßen ab:

- a. Festlegung der Reihenfolge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit,
- b. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder mit einfacher Mehrheit,
- c. Entgegennahme der Geschäfts- und der Rechnungslegungsberichte mit einfacher Mehrheit,
- d. Bestellung und Abberufung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- e. Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- f. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit,
- g. Aufnahme neuer Mitglieder mit Einstimmigkeit,
- h. Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung der Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit,
- i. Änderung der Satzung mit Einstimmigkeit,
- j. Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Bei allen anderen als den hier aufgeführten Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder.

(6) Jedes Mitglied entsendet eine/n Bevollmächtigte/n in die Mitgliederversammlung und hat eine Stimme. Bevollmächtigte können auch die Mitglieder des Vorstandes sein; sind diese nicht bevollmächtigt, nehmen sie sowie der/die Geschäftsführer/in des Vereins ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Bevollmächtigten beantragt eine geheime Abstimmung. Es zählen die von den anwesenden Bevollmächtigten abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

(9) Die Mitgliederversammlung kann die Beschlüsse zu Absatz 5 auch im schriftlichen Verfahren fassen. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet und mit einer angemessenen Fristsetzung versehen. Die Mitglieder erhalten zu jedem Beschlussgegenstand einen Beschlussvorschlag mit Begründung und ein Formular für die Stimmabgabe. Es zählen nur die fristgerecht abgegebenen Stimmformulare; § 32 Abs. 2 BGB kommt hier nicht zum Tragen. Der Vorstand protokolliert das Abstimmungsergebnis und gibt es den Mitgliedern bekannt. Die abgegebenen Stimmformulare werden dem Protokoll hinzugefügt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Ersten und dem/der Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg und aus dem Personenkreis desselben für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Lenkungsausschuss oder dem Vorstandsamt aus, kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person aus dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a. die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses der Regionalkooperation im Aufgabenbereich des Vereins;
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung und alternativ die Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens;
- c. die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d. der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 11 Abs. 3);
- e. der Erlass einer Geschäftsführungsanweisung (§ 11 Abs. 2);
- f. die Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsführung einschließlich der Mittelbewirtschaftung;
- g. die Anstellung von Personal (§ 3 Absatz 2).

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung des Vereins.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die grundsätzlich im Anschluss an die Sitzungen des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg abgehalten werden. Außerhalb dieses Regelfalles können Sitzungen auf Einladung der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/des Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung per Brief oder E-Mail einberufen werden; die Einladungsfrist dazu beträgt mindestens 14 Tage.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins oder ein/e Vertreter/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

(8) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder telefonisch fassen. Auch in diesem Fall werden die Beschlüsse protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die geschäftlichen Aufgaben des Vereins werden von der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg wahrgenommen. Ihr/e Leiter/in ist zugleich der/die Geschäftsführer/in des Vereins.

(2) Die Geschäftsführung ist für den allgemeinen Geschäftsgang, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Ausführung der Beschlüsse, die Akquisition von Fördermitteln, die Umsetzung der beschlossenen Projekte sowie für die Mittelbewirtschaftung und die Rechnungslegung des Vereins verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsführungsanweisung und im Einzelfall ein Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Abgeltung der personellen und sachlichen Aufwendungen der Geschäftsstelle für die Vereinsgeschäftsführung wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht, diesen Beschluss herbeiführen zu wollen, ist den Mitgliedern drei Monate vorher in Briefform mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft und für welchen konkreten gemeinnützigen Zweck das vorhandene Vereinsvermögen zugewiesen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Auflösung einvernehmlich darüber zu befinden, ob Mitarbeiter/innen von einzelnen Mitgliedern übernommen werden oder Kündigungen auszusprechen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.